

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 39 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderates

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Den Haupt- und Finanzausschuss – zugleich Personal-Ausschuss – bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Familien-, Schul-, Sport- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern. Der Vorsitzende des Ausschusses wird durch einfachen Marktgemeinderatsbeschluss bestimmt.

Der Vorsitzende kann anderen, dem Ausschuss nicht angehörenden Marktgemeinderatsmitgliedern, insbesondere den weiteren Bürgermeistern sowie den Fraktionsvorsitzenden bzw. deren Vertretern im Rahmen der Beratung das Wort erteilen, außer wenn der betreffende Ausschuss widerspricht.

- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst bzw. im Falle von Personalangelegenheiten der Erste Bürgermeister, zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3 der Geschäftsordnung, GeschO). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderates (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

- (4) Sitzungstage sollen nach Möglichkeit für den Haupt- und Finanzausschuss und für den Familien-, Schul-, Sport- und Kulturausschuss der Dienstag und für den Bau- und Umweltausschuss der Donnerstag sein.

§ 3 Tätigkeit und Entschädigung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 35,00 Euro.
- (3) Die Fraktionen erhalten zusätzlich eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro als Pauschale sowie den Betrag von 2,50 Euro pro Marktgemeinderatsmitglied der jeweiligen Fraktionsgemeinschaft für deren Arbeit.
- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten ferner:
- a) für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates/ Ausschusses ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro. Zeitlich aufeinander folgende Sitzungen, die am gleichen Tag stattfinden, gelten als eine Sitzung.
 - b) Die Fraktionssitzungen können im Kleinen oder Großen Sitzungssaal nach vorheriger terminlicher Abstimmung mit dem Ersten Bürgermeister abgehalten werden, wobei die Referenten der Verwaltung für bis zu drei Sitzungen jährlich – einschl. Haushaltsberatung – in Anspruch genommen werden können.

Die Absätze 2 und 4 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Zahlung der Entschädigung

- (1) Monatliche Entschädigungen und das Sitzungsgeld sind halbjährlich im Nachhinein zu zahlen.
- (2) Sitzungsgelder werden nur für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen gezahlt.

§ 5 Erster Bürgermeister

- (1) Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Marktgemeinderates (Art. 54 KWBG) festgesetzt.

§ 6
Weitere Bürgermeister

Der Zweite und Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2008 außer Kraft.

Pfaffenberg, den 12.05.2014

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg

Karl Wellenhofer
Erster Bürgermeister